

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Moosinning (Plakatierungsverordnung)

vom 24.10.2006

Die Gemeinde Moosinning erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) die folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatanschlagtafeln angebracht werden. Es darf pro Veranstaltung jeweils nur 1 Plakat pro Anschlagtafel angeschlagen werden. Die Plakate dürfen max. das Format DIN A 1 (60 cm x 85 cm) haben.

An den Ortstafeln werden Hinweisschilder mit dem Vermerk "wildes Plakatieren verboten" angebracht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne des § 1 sind Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen oder Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern befestigt sind, sowie Plakate, wenn die Anschläge von einer unbestimmten Vielzahl von Personen wahrgenommen werden können.

Plakate sind Druckschriften, die an einem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand angeschlagen sind, um ihren Inhalt Dritten zugänglich machen zu können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Anschlagtafeln für ortsansässige und ortsfremde Vereinigungen

(1) Ortsansässige Vereine, Organisationen und Gewerbetreibende können Plakate an den von der Gemeinde Moosinning aufgestellten Plakatanschlagtafeln ohne Antrag anschlagen.

(2) Ortsfremde Vereine, Organisationen und Gewerbetreibende können Plakate an den von der Gemeinde Moosinning aufgestellten Plakatanschlagtafeln nur aufgrund eines genehmigten Antrages anschlagen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Den politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen- insbesondere anlässlich besonderer Anlässe im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden. Die Ausnahme kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Moosinning, den 27.10.2006

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde in der Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinde Moosinning vom 03.11.2006 ortsüblich bekannt gemacht

Datum

Unterschrift

Ways
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Moosinning vom 24.10.2006

Aufstellung der Standorte der Plakatanschlagtafeln nach § 1 der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Moosinning vom 24.10.2006

- Moosinning, Bundesstraße 388 (Bushaltestelle Fehlbachstraße)
- Moosinning, Bundesstraße 388 (Ortseinfahrt Ost)
- Moosinning, Bundesstraße 388 (Zur Alm)
- Eichenried, Bundesstraße 388 (Bushaltestelle Gfällachstraße)
- Eichenried, Bundesstraße 388 (Friedhof)